

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 17

Rubrik: Erlasse, Circulare, Verordnungen etc. des eidgen. Militärdepartements

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

April 1863.

Wir werden unter diesem Titel allmonatlich ein solches Beiblatt ausgeben; dasselbe soll in der Stärke von 1 Viertel- bis 1 Halber-Bogen erscheinen und die Erlasse, Circulare, Verordnungen zc. des eidgen. Militärdepartements enthalten, ohne jedoch Anspruch auf Vollständigkeit oder offiziellen Charakter zu machen. Es soll nur den Offizieren Gelegenheit geben, schnell möglichst Kenntniß von den Verfügungen der obersten Militärbehörde zu erlangen.

I.

Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen.

(Vom 8. April 1863.)

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Art. 11 des Bundesgesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der eidgen. Militärorganisation vom 15. Heumonath 1862, betreffend die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen,

beschließt:

Art. 1. Um zum Bezuge einer eidg. Unterstützung berechtigt zu sein, hat ein Schießverein folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) Er muß jedem in der Miliz eingetheilten und zudem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger den Eintritt in den Verein gestatten.

2) Der Verein muß wenigstens 15 Mitglieder stark sein.

3) Die Schießübungen sollen ausschließlich mit gezogenen Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition stattfinden.

4) Es soll wenigstens auf folgende Distanzen geschossen werden:

auf 400, 600 und 800 Schritt für den Stutzer und das neue Infanteriegewehr (Jägergewehr); auf 200, 300 und 400 Schritt für das umgeänderte Infanteriegewehr.

5) Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Uebungen Theil zu nehmen und im Ganzen mindestens 50 Schüsse zu thun, angemessen vertheilt auf verschiedene Distanzen.

6) Es soll nur auf Scheiben nach eidgen. Vorschrift (reglementarische Größe und eingezeichnete Mannesfigur) geschossen werden.

7) Er hat seine Statuten der kantonalen Militärbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Die kantonalen Militärbehörden haben spätestens bis den 1. August dieses Jahres dem eidg. Militärdepartement ein Verzeichniß der im Kanton bestehenden Schießvereine, deren Statuten sie genehmigt haben, mit Angabe der Mitgliederzahl und Beifügung je eines Exemplares der genehmigten Statuten, einzusenden, und bei gleichem Anlasse auch die in den Kantonen bestehenden Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen betreffend die Schützenvereine und deren Unterstützung mitzutheilen.

Art. 3. Um den Unterstützungsanspruch des Jahres geltend zu machen, hat jeder Schießverein der Militärbehörde des Kantons bis spätestens den 15. November einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzusenden, aus welchem ersichtlich ist:

a. Anzahl und Namen der einzelnen Vereinsmitglieder mit Angabe, ob und bei welcher Waffe sie in der Miliz eingetheilt seien;

b. Art der gebrauchten Schießwaffe (ob Stutzer, Jägergewehr zc.) und Anzahl der von jedem einzelnen Mitgliede auf die verschiedenen Distanzen gethanen Schüsse;

c. Angabe der Trefferzahl, so wie das Verhältniß der Treffer zu den Schüssen, in Prozenten ausgedrückt;

d. die Richtigkeit dieses Ausweises muß vom Präsidenten nebst zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereines bescheinigt sein.

Art. 4. Diese Verzeichnisse werden von den Kantonalen Militärbehörden geprüft und nach Nichtigfinden mit ihrem Visum versehen dem eidgen. Militärdepartement bis spätestens 1. Dezember eingesandt, welches daraufhin die Ausbezahlung der Summen an die Kantonalen Militärbehörden zu Handen der berechtigten Vereine verfügt.

Art. 5. Die Unterstützung, welche die Eidgenossenschaft leistet, besteht in der Vergütung von Munition für 25 Schüsse für jedes Mitglied eines Vereins, bei welchem die in Art. 1, 2, 3 und 4 aufgestellten Bedingungen erfüllt werden, und insofern der betreffende Kanton die Vergütung für ebenso viele Schüsse, oder eine dieser gleich kommende Unterstützung leistet.

Die Vergütung geschieht im Verhältnisse von 4,5 Centimen für den Stutzer- und Jägergewehr-, und von 6 Centimen für den Brälaz-Burnand-Gewehr-Schuß.

Art. 6. Gegenwärtiges Reglement tritt vorläufig für das laufende Jahr in Kraft.

Dasselbe ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und den Kantonen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren mitzutheilen.

Bern, den 8. April 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

II.

Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. März.)

Tit.! Es fällt dem unterzeichneten Departemente je länger je mehr auf, wie ungleichmäßig die Rekrutierung der verschiedenen Waffengattungen in den Kantonen stattfindet, d. h. höchst ungleichmäßig in Beziehung auf die jährliche Rekrutenzahl und die nämliche Erscheinung ist bereits zum Gegenstande von Bemerkungen und Aufträgen in den eidgen. Rätthen geworden.

Um die nöthigen Materialien zur Aufklärung des Sachverhaltes zu sammeln, ersucht Sie das unterzeichnete Departement gefälligst um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Zahl von Rekruten der verschiedenen Waffen hat Ihr Kanton seit dem Jahre 1852 jährlich in die eidgen. Rekrutenschulen gesandt oder selbst instruiert, und welche Zahl dieser Rekruten hat er den Korps wirklich zugetheilt?

2. Welches ist die Zahl der jährlich Uebergetretenen in die Reserve und in die Landwehr?

Die Beantwortung dieser Fragen geschieht durch Ausfüllung des beigefügten Formulars.

3. Auf welchen Jahreszeitpunkt wird die Generalmutation in den Stammkontrollen vorgenommen oder abgeschlossen, d. h.

a. Wann werden die im Laufe des Jahres instruirten Rekruten in den Stammkontrollen den einzelnen taktischen Einheiten zugeschrieben?

b. Wann werden die übergetretenen Auszügler in den Auszügerkontrollen ab- und der Reserve zugeschrieben?

c. Wann wird die aus der Reserve tretende Mannschaft von dieser ab- und der Landwehr zugeschrieben?

d. Wann findet die Abschreibung aus den Stats der Landwehr statt?

4. Finden diese jährlichen Zu- und Abschreibungen oder Eintheilungen und Ausscheidungen für alle hier genannten Militärklassen (Rekruten, Auszug, Reserve und Landwehr) je auf den nämlichen Zeitpunkt statt?

5. Sind auf den Mannschaftsetats, welche die Kantone alljährlich bis spätestens Ende Jenner einzusenden haben, die Zu- und Abschreibungen für das abgelaufene Jahr bereits enthalten, in den eingesendeten Mannschaftsetats für 1. Jänner 1863 z. B. die Rekruten von 1862 bereits inbegriffen u. s. w.?

Die Antworten auf obige Fragen, die auf der Rückseite des Formulars wiederholt sind, wollen Sie dort gefälligst beisetzen.

Mit Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Stämpfli.

III.

Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 1. April.)

Tit.! Es erzeigt sich, daß bei den Militärwiederholungskursen die betreffenden taktischen Einheiten hier und da überzählig, häufiger aber noch in mangelhaftem Bestande, jedenfalls in den verschiedenen Kantonen höchst ungleichmäßig stark einrücken.

Um desfalls eine genauere Kontrolle üben zu können und den eidgen. Inspektoren die desfallige Arbeit zu ermöglichen, ersuchen wir Sie:

a. Die Kommandanten der taktischen Einheiten von Spezialwaffen, welche zu eidg. Wiederholungskursen beordert werden, mit der Stammkontrolle der betreffenden taktischen Einheiten zu versehen und zugleich mit einem Namensverzeichnisse derjenigen Mannschaft, welche auf der Stammkontrolle steht, aber nicht in den Wiederholungskurs einrückt, mit Angabe, ob sie davon dispensirt worden und aus welchen Gründen.

b. Die Kommandanten von taktischen Einheiten der Infanterie, welche in kantonale oder eidgenössische Wiederholungskurse rücken, mit der Stammkontrolle und einem nämlichen Verzeichnisse der Fehlenden, wie oben zu versehen; oder aber, wenn der Kurs am Sitze der kantonalen Militärbehörde stattfindet, beides zur Einsicht der eidgen. Inspektoren bereit zu halten.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Stämpfli.

IV.

Kreis Schreiben an die Chefs der Spezialwaffen und die Inspektoren der eidgen. Infanterie.

(Vom 1. April.)

Tit.! Um den Unregelmäßigkeiten, welche bei den Militärwiederholungskursen, bezüglich auf die Stärke der taktischen Einheiten, sich zeigen, mehr entgegenzuwirken und eine schärfere Kontrolle zwischen Stammkontrolle und Präsenzsetats, über kantonale Dispensationen u. zu üben, werden Sie beauftragt, bei jeder Inspektion sich die Stammkontrolle des betreffenden Korps, sowie ein Namensverzeichniß der Abwesenden, mit Angabe ob und aus welchen Gründen sie dispensirt wurden, sich vorweisen zu lassen.

Den Kontrollen- und Präsenzsetats werden Sie in Ihrem Inspektionsberichte neben einander aufführen und das Namensverzeichniß der Fehlenden dem Berichte anschließen.

Bei den Mannschaftsetats ist auch anzumerken, aus welchen Jahrgängen die betreffende taktische Einheit zusammengesetzt ist.

Bei den taktischen Einheiten, bei welchen eine eidg. Inspektion nicht stattfindet, wollen Sie sich die obigen Mittheilungen von den betreffenden kantonalen Militärbehörden machen und solche an das unterzeichnete Departement gelangen lassen.

An die Kantonalen Militärbehörden ist die zur Ausführung des Obigen nöthige Weisung ergangen, mit Kreis Schreiben von heutigem Tage, wovon ein Exemplar beigelegt wird.

Genehmigen Sie, Zit., die Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Stämpfli.

V.

Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone.
(Vom 17. April.)

Zit.! Der Artikel 10 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen der Militärorganisation vom 15. Juli 1862 schreibt bekanntlich vor, daß vom Bunde alljährlich eine Summe auszufetzen sei, um als Prämien für die Schießübungen des eidgenössischen Heeres verwendet zu werden; über die Art und Weise der Prämienvertheilung habe der Bundesrath das Nähere zu bestimmen.

Die Vollziehung dieser Gesetzesbestimmung bezüglich auf die Spezialwaffen ist versuchsweise für die diesjährigen eidgen. Kurse angeordnet. Was die Infanterie betrifft, so kann für das gegenwärtige Jahr die Gesetzesvollziehung noch nicht in ihrem vollen Umfange stattfinden; dagegen hat der Bundesrath dem Departemente die Ermächtigung erteilt, versuchsweise vorzugehen, in dem Sinne, daß in jedem Kantone entweder je für eine Rekrutenschule, oder aber für einzelne Wiederholungskurse, oder für beides zugleich, Prämien auszufetzen sind, im durchschnittlichen Betrage von 30 Centimes per Mann. Von diesen 30 Centimes sind 20 St. zu mäßigen Preisen für das Einzelfeuer und 10 St. für das Massenfeuer je einer Kompanie oder eines Pelotons zu verwenden. Nimmt man z. B. eine Rekrutenschule von 300 Mann an, so sind als Schießprämien disponibel Fr. 90; davon fallen Fr. 60 auf Prämien für das Einzelfeuer etwa in folgender Abstufung:

2 Prämien zu je Fr. 5. —	macht Fr. 10
3 " " " " 4. —	" " 12
3 " " " " 3. —	" " 9
6 " " " " 2. 50	" " 15
10 " " " " 1. 40	" " 14
Total 24 Prämien macht	Fr. 60

Sodann werden die übrigen Fr. 30 zu Prämien für das Massenfeuer verwendet, etwa wie folgt:

- Fr. 10 für das beste Schnellfeuer,
- " 10 " " " Pelotonsfeuer,
- " 10 " " " Carréfeuer.

Für Ihren Kanton nun bestimmen wir

für welche Schießprämien von je 30 Centimes per Mann in obigem Sinne zur Disposition gestellt werden.

Wir überlassen es Ihnen, den Rekrutenkurs und die betreffenden Wiederholungskurse, in welchen die Prämien anzuwenden sind, zum Voraus zu bezeichnen und dem eidgen. Inspektor davon Anzeige zu machen.

Nähere Vorschriften über die Durchführung dieser versuchsweisen Prämienanwendung geben wir nicht, sondern überlassen Ihnen alle nähern Anordnungen, wobei wir nur wünschen, daß die oben angedeutete Richtung möglichst eingehalten werde.

Ueber das Ergebnis der Versuche wünschen wir einen möglichst genauen Bericht, worin namentlich anzugeben sind:

1. Die Zahl der Teilnehmer an den betreffenden Schulen oder Kursen;
2. die Zahl der von jedem Manne gethanen Schüsse im Einzelfeuer und im Massenfeuer;
3. Treffer im Einzel- und im Massenfeuer nach Gesamtzahl und in Prozenten.
4. Zahl und Namen der Prämirten, mit Angabe der ausgerichteten Prämienbeträge.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Da die diesjährigen Versuche dazu dienen sollen, sichere Erfahrungen zu sammeln für die Erlassung einer definitiven Verordnung für die Zukunft, so wird es uns lieb sein, mit dem nämlichen Berichte zugleich Ihre Bemerkungen und Ansichten über die desfalls aufzustellenden künftigen Normen zu vernehmen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Stämpfli.